

Anmerkungen: 1. Vgl. auch den PrBOG vom 7.1. 1981 zur einheitlichen Anwendung des §64 Abs. 4 StGB (NJ 1981 H. 2 S. 88). Er lautet:

„§ 64 Abs. 4 StGB trifft eine Sonderregelung zur Bestrafung bei Tatmehrheit für den Fall, daß ein Täter zu Freiheitsstrafe verurteilt werden muß wegen strafbarer Handlungen, die er vor einer früheren Verurteilung zu Freiheitsstrafe begangen hat. Das rechtspolitische Anliegen dieser Bestimmung besteht darin, sämtliche vor der früheren Verurteilung begangene Straftaten auf der Grundlage des § 61 StGB zusammenhängend zu bewerten und nach den Grundsätzen des §64 Abs. 1 bis 3 StGB eine Hauptstrafe auszusprechen, die der Schwere des gesamten strafbaren Handelns bis zu diesem Zeitpunkt entspricht. Die nachträgliche Hauptstrafenbildung berücksichtigt dabei zugunsten des Angeklagten, daß die in die einheitliche Bewertung einzubeziehenden Handlungen begangen worden sind, bevor dem Täter durch die Verurteilung seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachdrücklich aufgezeigt worden ist“ (§ 39 Abs. 3 StGB).

Gegenstand eines Strafverfahrens können auch Straftaten sein, die teils vor und teils nach einer früheren Verurteilung zu Freiheitsstrafe begangen worden sind.

Die Einbeziehung der nach einer früheren Verurteilung begangenen Straftaten in die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe ist nicht möglich. Sie ist gesetzlich ausgeschlossen, weil es § 64 Abs. 4 StGB ausdrücklich auf die vor einer früheren Verurteilung begangenen Straftaten abstellt. Sie würde aber auch dem rechtspolitischen Anliegen dieser Bestimmung widersprechen, weil der Täter trotz einer nachdrücklichen staatlichen Reaktion auf frühere Straftaten sein gesetzwidriges Verhalten fortgesetzt hat. Die nach einer früheren Verurteilung begangenen Straftaten unterliegen somit einer gesonderten Bewertung und Bestrafung.

Zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Gerichte wird deshalb folgendes festgelegt:

1. Ist in einem Verfahren über Straftaten zu befinden, die teils vor, teils nach einer Verurteilung begangen worden sind, ist unter Einbeziehung der bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe eine Hauptstrafe nach §64 Abs. 4 StGB insoweit zu bilden, als die Straftaten vor der früheren Verurteilung begangen worden sind. Hinsichtlich der danach begangenen Handlungen ist im gleichen Urteil eine selbständige Strafe auszusprechen.

Die im Urteil des Obersten Gerichts vom 25. Juli 1972 - 1 b USt 25/72 - (unveröffentlicht) vertretene Rechtsauffassung wird aufgegeben.

2. Für die zeitliche Einordnung der früheren Verurteilung ist die Urteilsverkündung maßgebend. Nach der Urteilsverkündung begangene Straftaten erfüllen die zeitlichen Voraussetzungen des § 64 Abs. 4

StGB auch dann nicht, wenn das verkündete Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

3. Die Festsetzung der Hauptstrafe hat sich auch auf Zusatzstrafen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu beziehen, um zu gewährleisten, daß von dem Urteil eine einheitliche, auf den Grundsätzen des §61 StGB beruhende Wirkung ausgeht. Verbleibt es bei den bereits ausgesprochenen Maßnahmen, ist dies im Urteilstenor festzulegen.

Zusatzstrafen und Maßnahmen der Wiedereingliederung können erstmals ausgesprochen werden. Die Erhöhung bereits festgesetzter Zusatzstrafen ist zulässig.

4. Hinsichtlich der Schadenersatzverurteilung und Auslagenentscheidung des einzubeziehenden Urteils ist im Tenor des neuen Urteils festzulegen, daß es bei diesen Entscheidungen verbleibt.“

2. Beachte in diesem Zusammenhang ferner den PrBOG vom 7. 1. 1981 zur Beurteilung von in Tatmehrheit begangenen Straftaten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang stehen (NJ 1981 H. 2 S. 88 f.).

### § 356

#### Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In der Regel soll das Gericht in der Zusammensetzung entscheiden, in der das Urteil gesprochen hat. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird dadurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen.

Anmerkung: Zur Auslegung des Urteils bei fehlerhafter oder widersprüchlicher Tenorierung vgl. den entspr. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG (OG-Inf. Nr. 5/1980 S. 23 ff.). /

#### Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

### § 357

(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz zu erlassen.

(2) Das Gericht entscheidet unter Mitwirkung von Schöffen, wenn das Hauptverfahren in erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat und zur Vorbereitung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des